

Reglement für das Steinstossen

1. Generelles

Am Verbandsfest des ONSV findet ein Steinstossen mit dem oval-runden ONSV-Stein von 48 kg statt. Zusätzlich kann auch ein 20 kg Steinstossen ins Festprogramm aufgenommen werden.

2. Teilnahmeberechtigung, Anmeldung

- a) Alle Männer können an den Wettkämpfen des Steinstossen teilnehmen.
- b) Die Anmeldung zum Steinstossen erfolgt am Festtag, nach besonderer Bekanntmachung.
- c) Das Haftgeld und die Preise werden vom OK in Verbindung mit dem ONSV-Vorstand festgelegt.

3. Technische Vorschriften

- a) Der 20 kg-Stein wird mit einer Hand gestossen (mit Anlauf oder aus dem Stand).
- b) Beim 48 kg Ob- und Nidwalder-Stein ist die Stossart dem Wettkämpfer freigestellt. Er kann mit einer oder beiden Händen, mit Anlauf oder aus Stand gestossen werden.
- c) Die Steinaufnahme ab Boden hat ohne jegliche Mithilfe zu erfolgen.
- d) Die Balkenlänge muss mindestens 1,50 m, die Höhe 10 cm betragen.
- e) Der Wurf ist ungültig:
 - wenn der Balken oben mit den Füßen oder mit den Händen berührt wird.
 - wenn der Balken während oder nach dem Stossen vorwärts oder seitwärts übertreten wird.
- f) Ungültige Stösse dürfen nicht wiederholt werden.
- g) Beim gültigen Wurf wird die kürzeste Distanz, von der Hinterkante des Balkens, vom Punkt des Standbeines bis zum nächsten Punkt des Aufschlages gemessen.
- h) Es werden je zwei Stösse gestattet. Gewertet wird der bessere Stoss. Bei Gleichheit mehrer Wettkämpfer entscheidet für die Rangordnung der andere Stoss.
- i) Die Rangliste muss das genaue Gewicht des Steines und die erreichte Weite enthalten.
- j) Konkurriert ein Wettkämpfer in mehr als einer Disziplin, hat er nur auf einen Preis Anrecht, wobei der bessere Rang zählt (gilt für den 20 kg-Stein und 48 kg-Stein).
- k) Das Kampfgericht besteht aus drei, vom OK gestimmten Kampfrichtern, die über Fachkenntnisse im Steinstossen verfügen und die nicht im Schwingerkampfgericht eingeteilt sind.

4. Ordnung auf dem Steinstossplatz

- a) Das Steinstossen findet ausserhalb des Schwingplatzes, jedoch innerhalb des Festplatzes statt. Für den Platz müssen ca. 5,00 m in der Breite und 15,00 m in der Länge freigehalten werden.
- b) Die Weiten müssen laut und deutlich gemeldet werden.
- c) Unanständiges Benehmen gegenüber dem Kampfgericht führt zum Ausschluss.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet einzig und alleine das Kampfgericht.

5. Gültigkeit

Jeder Steinstosser hat sich diesem Reglement zu fügen. Die Bestimmungen sind für jeden Wettkämpfer verbindlich. Diese können auch an anderen Steinstoss-Anlässen angewendet werden.

6. Besitzverhältnisse

Der Unterwaldner-Stein ist Eigentum des Ob- und Nidwaldner Schwingerverbandes. Für die Aufbewahrung ist der Materialverwalter des ONSV zuständig.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des ONSV am 1. Juli 2004 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Lungern,

Für den Vorstand des Ob- und Nidwaldner Schwingerverbandes

Der Präsident:

Der Sekretär:

Marcel Durrer

Franz Zimmermann